

Effecten; die Endossirungen und Quittirungen der billets à ordre und andere negociirbare Effecten; 16) die Acte, welche auf dem alten Gebiete Frankreichs vor der Einführung der Einregistrirung in authentischer Form geschlossen worden, so wie die, welche gleichfalls in authentischer Form oder unter Privat-Unterschrift in den vereinigten Ländern geschlossen worden sind, und welche daselbst nach den Gesetzen dieser Länder ein gesetzliches Datum erhalten haben, so wie die Veränderungen des Eigenthums, welche durch Sterbfälle vor der Vereinigung dieser Länder veranlaßt worden sind.

(Die aus dem Gesetze über die Einregistrirung angeführten Verfügungen sind durch das Gesetz vom 27. Vent. 9. J. bestätigt worden.)

3) National-Domänen. A) Verwaltung derselben. Unter National-Domänen im eigentlichen Sinne begreift man alles Grundeigenthum und alle dingliche oder vermischte Rechte, welche der Nation zustehen, sie möge nun im Besitze oder Genuße derselben seyn, oder das Recht haben, in denselben wieder eingesetzt zu werden. (Ges. vom 1. Dec. 1790 Art. 1.)

Die Landstraßen, die Straßen und öffentlichen Plätze in den Städten, die schiffbaren Flüsse und Ströme, die Ufer, der Meeresstrand, die Häfen, Rheden u., überhaupt alle diejenigen Theile des National-Gebietes, welche ihrer Natur nach kein Privat-Eigenthum seyn können, werden als Theile der National-Domänen betrachtet. (Ebend. Art. 2.)

Alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Effecten, welche herrenlos geworden sind, so wie das Eigenthum derjenigen, welche ohne gesetzmäßige Erben sterben, oder deren Erbschaft verlassen worden wäre, gehören der Nation. (Ebend. Art. 3 und Gesetzb. Napol. Art. 538—542.)

Die Municipal-Verwaltungen sind verbunden, jede in ihrem Gebiete über die Verwaltung der National-Güter Aufsicht zu führen.

Wenn bewegliche Effecten, Vieh oder Lebensmittel entwendet, oder verdorben worden, so versertigen sie darüber

einen Verbal-Prozeß, und senden ihren Bericht darüber an die Departements-Verwaltung, damit die dienlichen gerichtlichen Untersuchungen können angestellt werden. (Decret vom 18.—23. Jun. 1790, Art. 6 u. 7.)

Die Decrete vom 9. März, 16. u. 18. May, u. 19. Aug. 1791, so wie das Gesetz vom 8. Aug. 1792 enthalten die Regeln, welche die Municipalitäten in Betreff der Erhaltung der beweglichen und unbeweglichen National-Güter zu befolgen haben. Diese Regeln sind: 1) über die Wächter, Regiffeure, Wächter u. der National-Güter Aufsicht zu haben, alle durch Schuld derselben vorgefallenen Mißbräuche, Schäden und Verschlimmerungen, so wie auch diejenigen Personen, welche sich Stücke des Dominial-Grund und Bodens zuignen, bey der höhern Autorität zu denunciiren; 2) über die Erhaltung der öffentlichen Gebäude zu wachen, die nöthigen Reparationen derselben zu verlangen, und den Zustand derselben zu beschreiben, welches insbesondere von denjenigen Gebäuden gilt, die zum öffentlichen Dienste bestimmt sind;

3) Die Municipalitäten sollen, und zwar für das Interesse des Staats, bey den Schätzungen gegenwärtig seyn, welche vorläufig über die zu verkaufenden Güter angestellt werden. Der dabey anwesende Municipal-Beamte unterzeichnet den Verbal-Prozeß der Sachverständigen, und fügt diejenigen Bemerkungen bey, welche er in Betreff der geschätzten Gegenstände dienlich findet;

4) Sie haben Sorge zu tragen, daß die Verkaufsverkündigungen an den schicklichsten Orten und vornehmlich an denjenigen, wo die Güter liegen, angeschlagen werden; auch sollen sie Acht haben, daß solche nicht abgerissen werden, und wenn selbige weggenommen sind, so sollen sie die Thäter dem Friedenrichter denunciiren und innerhalb drey Tagen der höhern Autorität ein Certificat wegen geschעהner Anheftung dieser Verkündigungen zustellen.

Sie sollen auch darauf Acht haben, daß bey den Schätzungen der beweglichen Güter, welche als nicht zu den unbeweg-

lichen gehörig erklärt worden sind, abgefordert werden; (Schreiben des Finanz-Ministers vom 24. Germ. 7. J.)

5) Der Sequester auf die beweglichen und unbeweglichen Güter wird von Commissarien, welche der Präfect ernennt, in Gegenwart der Municipalitäten angelegt. Der Verbal- Prozeß da über muß der höhern Autorität zugeschickt werden;

6) Wenn die Municipalitäten die Entdeckung machen, daß Güter vorhanden sind, auf welche der Staat Anspruch hätte, und welche ihm unbekannt sind, so sollen sie der höhern Autorität davon Nachricht geben;

7) Die unbeweglichen Güter werden von der National-Regie verwaltet; die beweglichen werden verkauft. Der Domainen-Director requirirt diesen Verkauf, und der Präfect autorisirt denselben, indem er zugleich den Tag bestimmt. Der Verkauf geschieht in Gegenwart des Präfecten, nach dem Inhalte der Verkaufsverkündigungen und des Schätzungs-Inventarium. (Beschluß vom 23. Niv. 6. J.)

Die Verwaltungen dürfen keine National Gebäude in Besitz nehmen, noch in solchem Besitze bleiben, wenn sie nicht durch ein besonderes Gesetz dazu autorisirt worden sind.

B) Verpachtung der National-Güter. Der Präfect läßt sich von den Pächtern oder von denen, welche die Güter für den Genuß der Hälfte oder des Drittheils des Ertrages anpachten, die Pachtbriefe vorzeigen, um zu verificiren: 1) ob die Ländereyen beym Anfange ihres Pachtens besäet waren, und ob sie am Ende der Pachtung besäet müssen überliefert werden. 2) Ob das Vieh in der nehmlichen Anzahl und vom nehmlichen Werthe vorhanden sey, damit hernach die Pächter zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit in dieser Hinsicht können angehalten werden. (Decret vom 11.—24. Aug. 1790.)

Wenn die Weingärten für den Genuß der Hälfte oder des Drittheils des Ertrages ehemahls waren verpachtet worden, so kann der Präfect, wenn er sie aufs neue verpachtet, dem Pächter die Bedingung auflegen, daß er sie fernerhin dem Gebrauche gemäß durch besondere Weinbauern soll bebauen

lassen, wobey er den Pächter und die Weinbauern für die etwa erfolgende Beschädigung verantwortlich macht. (Eben d.)

Die Verpachtungen müssen Einen Monat vorher durch die Verkündigungen, die an der Thüre der Gemeinbehäuser und der Kirchen in den Orten, wo die Güter liegen, so wie an der Thüre der öffentlichen Gebäude in den benachbarten Gemeinden geschehen, dann durch Affichen, die von 14 zu 14 Tagen an den gewöhnlichen Plätzen anzuschlagen sind, bekannt gemacht werden. Die Versteigerung wird an einem Markttage angezeigt, und zugleich Ort und Stunde, wo sie geschehen soll, bestimmt; sie wird öffentlich in Gegenwart des Präfecten oder des Unter-Präfecten vorgenommen; doch kann sie nöthigen Falls auf einen andern Tag verlegt werden. (Eben d.)

Die unkörperlichen Rechte werden auf neun, die andern Güter auf drey, sechs oder neun Jahre verpachtet. Werden die Güter verkauft, so kann der Ankäufer den Pächter austreiben; doch kann er dieß, selbst wenn er ihm eine Schatzloshaltung anböthe, nicht eher, als nach Verlauf des dritten Jahres; oder wenn das vierte schon angefangen hat, nicht eher, als nach Verlauf des sechsten; oder wenn das siebente schon angefangen hat, nicht eher, als nach Verlauf des neunten. In diesem Falle aber können die Pächter keine Entschädigung fordern. (Eben d.)

Außer den gesetzlichen und an jedem Orte gebräuchlichen Bedingungen, und außer denen, welche die Departements-Verwaltung zum Vortheile des Gutes vorschreiben zu müssen glaubt, sollen die folgenden jedesmahl ausdrücklich in Erinnerung gebracht werden. Beym Anfange der Pachtung sollen die verpachteten Güter durch Sachverständige besichtigt, das Vieh geschätzt und die Mobilien inventarisiert werden. Dieß soll geschehen in Gegenwart und mit Anhrung des alten und des neuen Pächters, oder falls kein alter Pächter vorhanden ist, in Gegenwart eines von der Departements-Verwaltung dazu benannten Commissärs. Die Kosten dieser Operation falln dem neuen Pächter zu Last, der aber seinen Regreß

an den alten nehmen kann, falls dieser dazu verbunden wäre. (Eben d.)

Der Pächter kann in keinem Falle Entschädigung oder Minderung seines Pachtpreises verlangen, selbst nicht in dem Falle der Unfruchtbarkeit, der Ueberschwemmung, des Hagels, des Frostes, oder was für Zufälle immer eintreffen mögen. (Eben d.)

Der Ansteigerer ist gehalten, nebst dem Pachtpreise alle jährliche Lasten zu bezahlen, von denen im Hefte der Bedingungen ein Verzeichniß gegeben wird; er ist auch verbunden, alle Mieths-Reparationen machen zu lassen, und die Versteigerungskosten zu tragen. (Eben d.)

Der Ansteigerer ist gehalten, innerhalb acht Tage nach der Versteigerung einen zahlbaren Bürgen zu stellen; widrigen Falls wird auf seine Gefahr und Kosten zu einer neuen Versteigerung geschritten. (Eben d.)

Die Pacht-Contracte werden nicht von den Notaren, sondern von den anwesenden Verwaltern, so wie von den Parteyen und dem Secretär der Verwaltung geschlossen und unterzeichnet. Die Pacht-Contracte sind der Eiregistriungsgebühr unterworfen.

4) Gefängnisse. Der Minister des Innern hat im J. 1811 über die Wiederherstellung der Gefängnisse folgenden Beschluß erlassen:

Art. 2. Die Gefängnisse sollen fünferley Art seyn, und mit folgenden Benennungen bezeichnet werden:

- 1) Municipal-Polizeyhäuser;
- 2) Arresthäuser;
- 3) Criminal-Gefängnisse;
- 4) Corrections-Häuser;
- 5) Einsperrungshäuser.

3. Die Criminal-Gefängnisse sollen von den Arresthäusern unterschieden seyn; die zu correctionellen Strafen oder von den Assisen-Höfen Verurtheilten dürfen in keinem von beyden